

Beitragsordnung

(Entwurf)



des Sportvereins Langenstein/Harz von 1932 e.V.

§ 1 Beitragshöhe

1. Der jährliche Beitrag beträgt:

<i>a) Fußballer (Erwachsene)</i>	=	100,00 €
<i>b) Fußballer (A-/B-Jugend)</i>	=	50,00 €
<i>c) Fußballer (C- bis G-Jugend)</i>	=	40,00 €
<i>d) Frauensportgruppe, Laufgruppe, Nordic-Walking-Gruppe, Tisch- tennispieler, Volleyballspieler</i>	=	47,00 €
<i>e) Förder-/Passivmitglieder</i>	=	23,50 €
<i>f) Kindersport</i>	=	36,00 €

2. Durch Vereinbarung mit dem Vorstand kann mit einzelnen Sportlern, Abteilungen oder Sportlergruppen abweichend von Nr. 1a – 1e ein anderer Betrag festgelegt werden.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit (vgl. § 4 Nr. 4 der Vereinsatzung).

§ 2 Familienrabatt/Härtefallregelung/Stundung

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand des Vereins den zu entrichtenden Beitrag durch Beschluss mit einfacher Mehrheit angemessen senken oder stunden, wenn

1. mehrere Familienmitglieder beim SV Langenstein beitragspflichtig sind (Familienrabatt) oder
2. aus Gründen, die in der Person oder der wirtschaftlichen Situation des beantragenden Vereinsmitglieds liegen, die Zahlung des vollen Beitragssatzes unzumutbar erscheint (Härtefallregelung).

§ 3 Zahlungsmodus

Die Beitragszahlung erfolgt per Einzugsermächtigung, welche vom Mitglied mit Vereinsbeitritt oder bei Aufforderung durch den Vorstand abzugeben ist.

§ 4 Zahlungsfristen

1. Der Beitrag ist ganzjährig im Voraus zu entrichten.
2. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages per Bankeinzug wird durch den Schatzmeister veranlasst und erfolgt ganzjährig bis spätestens zum letzten Kalendertag im Monat Februar des Jahres.

§ 5 Zahlungsbeginn / Probezeit / Aufnahme

1. Der Verein gewährt jedem werdenden Mitglied eine zweiwöchige Trainingsteilnahme zur Probe. Der fällige Beitrag ist spätestens in der 3. Woche, gerechnet von der 1. Trainingsteilnahme an, zu entrichten. Die Trainer/Übungsleiter der jeweiligen Trainingsgruppe sind verpflichtet, nach der Probezeit der Teilnehmer, die ihren Beitrag nicht entrichtet haben, vom Training/Spielbetrieb auszuschließen.
2. Mit Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist das Mitglied zur Zahlung der Jahresbeiträge verpflichtet. Bei Eintritt im zweiten Halbjahr wird entsprechend der noch ausstehenden vollen Monate 1/12 des Jahresbeitrages erhoben.

§ 6 Zahlungsverzug

1. Kommt ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung in Verzug, so wird es durch den Verein zur Zahlung gemahnt. Dabei ist der Verein berechtigt, pauschal pro Mahnung 5,11 € Mahnkosten zu erheben. Andere zivilrechtliche Ansprüche des Vereins wie Zinsen oder Verzugsschäden bleiben hiervon unberührt.
2. Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nach, kann der Vereinsvorstand den Ausschluss des Mitgliedes gemäß § 5 Nr. 5 der Vereinssatzung beschließen.

§ 7 Ende der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht eines Mitgliedes erlischt mit dem satzungsgemäßen Ende der Mitgliedschaft. Endet die Mitgliedschaft im Verein durch Austritt des Mitgliedes zum Ende eines Kalenderhalbjahres oder durch Vereinsausschluss, besteht kein Anspruch des Mitgliedes auf Rückerstattung von bereits geleisteten Beiträgen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Für den SV Langenstein ist nur spielberechtigt, wer seinen Beitrag entrichtet hat. Für Sportler, die ihren Beitrag nicht gezahlt haben, besteht kein Versicherungsschutz über den SV Langenstein.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2017 und mit Wirkung ab dem Januar 2017 in Kraft.

Langenstein, den 24. Februar 2017

Der Vorstand